

# **Beitragsordnung für Mitglieder CosDay e.V.**

## **§ 1 Beitragsgruppen**

Die Höhe der Beiträge von Vereinsmitgliedern hängt von der jeweiligen Beitragsgruppe ab. Insgesamt gibt es fünf verschiedene Beitragsgruppen:

- 1) Natürliche Personen
- 2) Studenten, Schüler, Auszubildende und Erwerbslose
- 3) Fördermitglieder
- 4) Juristische Personen (Stiftungen, Personengesellschaften, Körperschaften)
- 5) Ehrenmitglieder

## **§ 2 Beiträge**

Für die in § 1 genannten Beitragsgruppen erhebt der CosDay e.V. folgende jährlichen Beitragssätze:

- 1) 20,00 EUR
- 2) 15,00 EUR
- 3) 35,00 EUR
- 4) 65,00 EUR
- 5) Beitragsbefreit

### **§2.2 Status des Mitglieds**

- (1) Der Status eines Mitglieds (Schüler/in, Student/in, Arbeitssuchend/in, Rentner/in) muss jährlich von den Mitgliedern durch die Vorlage eines dem Sachverhalt entsprechenden Dokuments nachgewiesen werden.  
Dies dient zur ordnungsgemäßen und gleichberechtigten Behandlung aller Mitglieder in Bezug auf den erhobenen Mitgliederbeitrag.

## **§ 3 Anfang und Ende der Beitragspflicht**

- (1) Der CosDay e.V. erhebt die Beiträge erstmalig ab dem Kalenderjahr 2013, solange bleibt die bisherige Beitragsordnung vom 14.02.2011 in Kraft.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig mit Neuaufnahme eines Vereinsmitgliedes gemäß § 6 der Satzung. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem 01.02. eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Sollte dem CosDay e.V. ein Aufnahmegesuch noch dem 30.11. eines Kalenderjahres vorliegen wird kein anteiliger Mitgliedsbeitrag im laufenden Jahr mehr erhoben. § 3 (2) der Beitragsordnung gilt entsprechend.
- (4) Sollte die Mitgliedschaft aus Gründen die in §5 (3) der Satzung genannt werden beendet, erfolgt keine Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4 Beitragsermäßigung durch den Vorstand**

Der Vorstand kann auf Antrag beschließen, ein Mitglied vom Beitrag zu befreien oder den Beitrag zu ermäßigen. Diese Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer) eigenständig an die Mitgliederverwaltung zu übermitteln. Bei Missachtung ist die Mitgliederverwaltung nicht verpflichtet diese Daten eigenständig zu ermitteln.

**§ 6 Mahnung**

- (1) Der Beitrag ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zur Zahlung auf das Vereinskonto fällig.
- (2) Sollte ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug kommen verschickt der Verein erstmals eine Zahlungserinnerung für die keine Mahnkosten erhoben werden, dadurch erhält das Mitglied weitere sieben Tage seinen offenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf der erneuten Frist erhält das Mitglied eine Mahnung für die eine Mahngebühr von 5,00 EUR anfällt.

**§ 7 Ausschluss durch Zahlungsverzug**

Der Vorstand des CosDay e.V. behält sich das Recht vor, jedes Mitglied für welches den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Mahnung nicht bezahlt wurde aus dem Verein auszuschließen.

Sollte der Mitgliedsbeitrag ohne Angaben von Gründen nicht bis zum Ablauf der 2-monatigen Frist gezahlt worden sein, ist das Mitglied als inaktiv anzusehen.

Nach Ablauf eines weiteren Monats, nach Erinnerung in schriftlicher und elektronischer oder nur elektronischer Form, ohne Eingang des Beitrages, scheidet die Person mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus.

Die Benachrichtigung erfolgt in schriftlicher und elektronischer oder nur elektronischer Form.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 08.12.2012 erstmals ein. Die Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Frankfurt am Main, den 10.04.2016